

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Änderung der Pauschalierungsvoraussetzungen in § 40b aF durch Entfall von § 52 Abs. 4 Sätze 12 und 13 und § 52 Abs. 40 Satz 2.
- Änderung der Fortgeltungsregelung in § 52 Abs. 40 Satz 1.
- Neufassung der Aufzeichnungspflichten in § 5 Abs. 1 LStDV.
- Fundstelle: Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2018“) v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377).

## § 40b

### Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

*unverändert*

## § 52

### Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch „JStG 2018“ v. 11.12.2018  
(BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377)

...

(4) *(Die bisherigen Sätze 12 und 13 sind entfallen.)*

...

(40) § 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Beiträge für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und Zuwendungen an eine Pensionskasse, wenn vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Absatz 1 und 2 in **einer vor dem 1. Januar 2005** geltenden Fassung pauschal besteuert wurde.

...

## § 5 LStDV

### Besondere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

idF der LStDV v. 10.10.1989 (BGBl. I 1989, 1848),  
zuletzt geändert durch „JStG 2018“ v. 11.12.2018  
(BGBl. I 2018, 2338; BSBl. I 2018, 1377)

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Durchführung einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung über **eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung im Fall des § 52 Absatz 40 des Einkommensteuergesetzes aufzuzeichnen, dass vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde.**

(2) und (3) *unverändert*

Autor: Dr. Klaus J. **Wagner**, Vors. Richter am FG Düsseldorf, Wegberg  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

J 18-1 **Inhalt der Änderungen:** Durch das „JStG 2018“ v. 11.12.2018 ist es im Bereich der Pauschalierung von Zukunftssicherungsleistungen nach § 40b Abs. 1 und 2 zu Änderungen gekommen, die nicht die aktuelle Gesetzesfassung, sondern nur die Fortgeltungsregelungen für sog. Altzusagen betreffen.

► **§ 52 Abs. 4:** Durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. a des „JStG 2018“ v. 11.12.2018 wurden die bisherigen Sätze 12 und 13 gestrichen und damit die Tatbestandsvoraussetzung „Verzichtserklärung des Arbeitnehmers auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63“ aufgehoben.

► **§ 52 Abs. 40:** Mit Art. 2 Nr. 5 Buchst. f des „JStG 2018“ v. 11.12.2018 wurde die bereits seit dem 1.1.2018 geltende Übergangsregelung des § 52 Abs. 40 geändert. In Satz 1 wurde der Verweis auf die „am 31. Dezember 2004 geltende Fassung“ durch den Verweis auf eine „vor dem 1. Januar 2005 geltende Fassung“ ersetzt. Satz 2 wurde korrespondierend mit dem Entfall von § 52 Abs. 4 Sätze 12 und 13 gestrichen, so dass das Erfordernis einer Verzichtserklärung des ArbN auf die StFreiheit nach § 3 Nr. 63 auch als Pauschalierungsvoraussetzung entfallen ist.

► **§ 5 Abs. 1 LStDV:** Ferner ist durch Art. 4 des „JStG 2018“ v. 11.12.2018 § 5 Abs. 1 LStDV neu gefasst worden. Die Neufassung beinhaltet verschiedene

redaktionelle Anpassungen (BTDrucks. 19/4455, 51). Sie dient damit der weiteren Anpassung an die seit dem 1.1.2018 und nunmehr erneut geänderte Übergangsregelung des § 52 Abs. 40. Sie vollzieht zudem durch die Streichung von Nr. 1 als weitere Folgeänderung die Änderung von § 52 Abs. 4 nach.

**Rechtsentwicklung:**

J 18-2

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2017** s. § 40b Anm. 2.

► **„JStG 2018“ v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377):** § 52 Abs. 4 und Abs. 40 werden durch Art. 2 Nr. 5 geändert. § 5 Abs. 1 LStDV wird durch Art. 4 neu gefasst.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die neuen Fassungen von § 52 Abs. 4 und Abs. 40 sowie von § 5 Abs. 1 LStDV sind nach Art. 20 des „JStG 2018“ v. 11.12.2018 am Tag nach der Verkündung (15.12.2018) in Kraft getreten. Für die aufzeichnungsverpflichteten ArbG ergeben sich keine Änderungen, da die Aufzeichnungspflicht in § 5 Abs. 1 LStDV auch schon in der vorherigen – vom 1.1.2018 bis 14.12.2018 geltenden – Fassung normiert war.

J 18-3

**Grund und Bedeutung der Änderungen:**

J 18-4

► **Geänderter § 52 Abs. 4; Aufhebung von § 52 Abs. 40 Satz 2:** Mit der Aufhebung von § 52 Abs. 4 Sätze 12 und 13 und § 52 Abs. 40 Satz 2 ist die Pauschalierungsvoraussetzung „Verzichtserklärung des Arbeitnehmers auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63“ entfallen. Der Fortfall dieser Voraussetzung soll dem ArbG zum einen Planungssicherheit geben, zum anderen wird eine einheitliche Behandlung der Durchführungswege Direktversicherung und Pensionskasse hergestellt, da für die Pensionskasse bereits vor der Neuregelung keine Verzichtserklärung erforderlich war (BTDrucks. 19/4455, 43). Damit dient die Aufhebung der Tatbestandsvoraussetzung der Vereinfachung und der Rechtssicherheit bei Altzusagen.

► **Geänderter § 52 Abs. 40 Abs. 1:** In der bisherigen Fassung der Fortgeltungsregelung wurde auf Beitragsleistungen Bezug genommen, die nach § 40b Abs. 1 und 2 „in der am 31.12.2004 geltenden Fassung“ pauschal besteuert wurden. Die Regelung war jedoch insoweit missverständlich, als sie nur auf die in diesem Zeitpunkt geltende Gesetzeslage Bezug nahm. Selbstverständlich sollte die Fortgeltungswirkung sich auch auf Beitragsleistungen erstrecken, die bis Ende 2004 auf Grundlage einer anderen, älteren Gesetzesfassung pauschal besteuert wurden. Die geänderte Regelung soll dies klarstellen. Dementsprechend spricht die Gesetzesbegründung (BTDrucks. 19/4455, 44) von einer „redaktionellen Bereinigung“.

► **Geänderter § 5 Abs. 1 LStDV:** Die Neufassung beschränkt sich nach Ansicht des Gesetzgebers auf verschiedene „redaktionelle Anpassungen“

### § 40b

Anm. J 18-4

(BTDrucks. 19/4455, 51). Allerdings beruhen die Anpassungen zT auf materiellen Änderungen bei den Pauschalierungsvoraussetzungen nach § 40b aF. Im Einzelnen ist hervorzuheben:

- ▷ **Abs. 1** nimmt nunmehr nur noch auf die Durchführungswege Pensionskasse und Direktversicherung Bezug. Die Regelung wird damit weiter an die Änderungen bei den stl. Regelungen zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung durch das BetriebsrentenStärkG v. 23.8.2017 (BGBl. I 2017, 2314; BStBl. I 2017, 1278; s. § 40b Anm. 2) angepasst, die die Fortgeltungsregelungen der Pauschalversteuerung auf die Durchführungswege Pensionskasse und Direktversicherung beschränkt. Eine weitere Bezugnahme auf den Durchführungsweg Pensionskasse ist entbehrlich geworden.
- ▷ **Der Entfall von Nr. 1** trägt als Folgeänderung dem Umstand Rechnung, dass es der bisher in Nr. 2 geregelten Aufzeichnungsverpflichtung nicht mehr bedarf (BTDrucks. 19/4455, 43).
- ▷ **Ebenfalls als Folgeänderung** wurde der Verweis auf die „am 31. Dezember 2004 geltende Fassung“ durch einen Verweis auf eine „vor dem 1. Januar 2005 geltende Fassung“ ersetzt. Materiell-rechtlich hat diese Änderung keine Bedeutung. Sie vollzieht die entsprechende Umformulierung („redaktionelle Bereinigung“ vgl. BTDrucks. 19/4455, 44) in § 52 Abs. 40 Satz 1 nach.